

Q

The diagram shows a horizontal line with a point on the left. A vertical line segment extends upwards from this point. A diagonal line passes through the point, extending from the bottom-left to the top-right. A second diagonal line, parallel to the first, is positioned to the right. A shaded triangular region is formed by the vertical segment, the first diagonal line, and a horizontal segment connecting them.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN GEM. 89.035.1 b u 88.22 v. 21

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DORFGEMEINSCHAFTEN
DARF GEM. § 5 SABS 2. NR. 2 U. § 9 ABS. 1 NR. 1 F. TBAUG.

5. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9(1) 1c BBodG

- b. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG

- 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 (4) B. u. G.

9. STRASSENSEITIGE EINERIEDIGUNGEN
LEBENDIGE HECKE OD. JÄGERZAUN (AUS HOLZ)
MAX. HÖHE 0,80 m OHNE MASSIVE ZWISCHENPFÖSTEN

10. DACHEINDECKUNG:
ZIEGELDACH - NATURROT ODER BRAUN

11. TREMPPEL
TREMPPEL SIND ZWEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT STEILHANG NÜTZLICH ZU EINER HÖHE VON 0,70 M ZULÄSSIG. ZWEI 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDEN (35° UND WENIGER DINGHANGUNG) U. ZWEI 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDEN SIND DIE UNZULÄSSIG. DIE TREMPPELHÖHE WIRD GEMESSEN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND VON O.K. GESCHOSS-DECKE BIS O.K. SPARKENAUFLAGER.

12. SOCKELHÖHE:
DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF 0,6M NICHT ÜBERSCHRITTEN

13. MÜLLESTEHL-PLÄTZE:
FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND ORDNUNGSGEMÄßE MÜLLESTEHL-PLÄTZE:
ZU SCHAFFEN.

14. DACHGAUBEN:
BEI STEILDÄCHERN SIND DACHGAUBEN ZULÄSSIG, WENN IHRE LÄNGE $1/3$ DER HAUSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITET, Z.B. 12,00

- NEIGUNGEN VON 35° UND WENIGER SIND SIE UNZULÄSSIG.
15. GABAGEN:
- GABAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM RAUMWCH - AN DER NACH

- BARRENZE ZULASSIG.
VON GARENEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER
GEMEINGEMEINEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, GIBT

SIE ALS DOPPELBEZUGEN MIT EINERLEICHIGER GESTIMMUNG ZUGEMESSENEN ANNAHMEN KÖNNEN NUR IN ZUGRIFFSFÄHIGEN FÄLLEN (Z.B. GÄHNEN) VERWENDET WERDEN. DIE BESTIMMUNGEN DER BUNDO VOR ZUHÖREN UND SÄUBEREN NICHT VERÄNDERLICH. SIE MÜSSEN SODASS MIT LIDER VORBEREITUNG DER GEGENSTÄNDE, DIE BEI DER VERWEN- DUNG VON WASSER UND GELB ANNAHMEN HIERVON KÖNNEN ZUGRIFFS- FÄHIGKEITEN WENN DIE GEGENSTÄNDE NICHT EINEN BEZUGS- PUNKT HEBEN, NICHT BEZUGSBEZUGLICH WERDEN. DIE MIN. STRAGEN- STAND VON DER W22 BETRÄGT 30 FÜHRUNG. DIE ANNAHMEN ZUGRIFFSFÄHIGKEITEN UND ANNAHMEN.

- A6.2 ————— NEUE FLURSTÜCKSGRENZE (KEINE FREISETZUNG)
 A6.3 ———— VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 A6.4 TS FLURSTÜCKSBEZUEICHUNG. Q
 A6.5 GRENZEN IHR SCHUTZZEICHEN DER TIEFBOHRUNG. 0000000000
 A7. HINWEIS:
 ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 1.9.1966

AUFSTELLUNGS-UND GENEHMIGUNGSVER-
MERKE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVER-
TRETUNG BESCHLOSSEN AM 19. MÄRZ 1965.

- DER GEMEINDEVORSTAND: _____
BÜRGERMEISTER
2. BEARBEITET: RASDORF, DEN 19. 10. 1965

- Hochingenieur
Friedrich Architekt
5100 London

3. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG, DURCH DIE
DIE BEBAUUNGSBEDINGUNGEN BEFRIEDIGT SIND AM 15.7.1965 UND 19.10.1965.

- DER GEMEINDE VORSTAND: Bohning
BÜRGERMEISTER

4. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 18. MAI 1966 BIS 20. JUNI 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

- DER GEMEINDEVORSTAND: Bürgermeister
BÜRGERMEISTER
5. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBO.

- VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 29.7.1966 BESCHLOSSEN
WORDEN.

- DER VERBANDSVORSTAND, BÜRGERMEISTER

6. GENEHMIGT: DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
KASSEL, DEN **Genehmigt**

- mit Auflagen (siehe Genehmigungsvorstellung)

- Regierungspresident

- 
- I.A.
H. 0

7. DIE GENEHMIGUNG DES BEWAHRUNGSPLANES UND SEINE AUS-

- LEGUNG IST AM 25. 2. 1967 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
WORDEN.

- DER GEMEINDE-DEVORSTAND

- BEBAUUNGSPLAN NR. 2

- DER GEMEINDE GROSSEN BACH
KREIS HUNFELD

- BRUGEBIET AM HOHEN RAIN
M 1:1000